

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV) vom April 1991 zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.
3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.
5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funkentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkanlagen erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT).

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGSRKUNDE

Zulassungsnummer: A104792C

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: stabo xf 5012

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG

D-3200 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Die Zulassungsurkunde mit Ausstellungsdatum 26. November wird mit heutigem Datum ungültig.

Saarbrücken, den 07.12.92

Im Auftrag



Blümel
Blümel

1 Anlage

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale: 1. Frequenzbereich:
26,965 MHz - 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung:
4,0 W

Sendart:
F 3 E

Frequenzhub:
1,8 kHz

Betriebskanäle:
40

2. Frequenzbereich:
27,005 MHz - 27,135 MHz

HF-Ausgangsleistung:
1,0 W

Sendart:
A 3 E

Modulationsgrad:
90 %

Betriebskanäle:
12

Betriebsart:
Wechselsprechen auf einer Frequenz

Gerätebau:

- koaxiale Antennenbuchse für eine Rundstrahlantenne
- Anschlußbuchse für Zusatzlautsprecher
- Anschlußschnur für eine 220 V AC Spannungsversorgung
- Anschlußbuchse für eine 13,2 V DC Spannungsversorgung (12 V Nennspannung)
- 4-polige Mikrofonbuchse für beliebige Mikrofone z. B. mit Vorverstärker und/oder Selektivrufgeber und/oder -auswerter
- Anschlußbuchse für Kopfhörer
- Anschlußbuchse für ein Feldstärke-Anzeigeeinstrument
- Anschlußbuchse für beliebige Selektivrufgeber, -auswerter und/oder Empfänger-Zusatzgeräte